

**Satzung für den Kulturmarkfonds**  
**des Schulelternbeirates des**  
**Trave – Gymnasiums Lübeck**  
in der Fassung vom 05.06.2013

Um dem Trave-Gymnasium im Interesse seiner Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu geben, Wünsche zu verwirklichen, die nicht vom Schulträger finanziert werden, besteht ein Kulturmarkfonds, für den der Schulelternbeirat am 31.08.1981 folgende Satzung beschlossen hat:

§ 1  
Mittelaufbringung

Der Schulelternbeirat des Gymnasiums erhebt von den Eltern seiner Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Grundlage einen Kulturmarkbeitrag. Die Erziehungsberechtigten zeigen schriftlich an, wenn sie nicht beabsichtigen, den Kulturmarkbeitrag zu zahlen.

Die Höhe des Kulturmarkbeitrages wird durch Mehrheitsbeschluss des Schulelternbeirates festgelegt. Als Orientierung für Änderungen des Beitrages kann die allgemeine Entwicklung der Lebenshaltungskosten dienen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, selbst einen Kulturmarkbeitrag zu entrichten bzw. an die Stelle ihrer Erziehungsberechtigten zu treten, falls diese einen Kulturmarkbeitrag nicht entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie das Gymnasium, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um die Hälfte. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Das Beitragsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 2  
Verwendung der Mittel

Die Mittel des Kulturmarkbeitrages sollen ausschließlich schulischen Belangen und Vorhaben der Schüler dienen. Sie stehen für unterrichtliche und außerunterrichtliche Veranstaltungen und Zwecke zur Verfügung. Jede Klasse bzw. Jahrgangsstufe kann über maximal  $\frac{1}{4}$  des Jahresbeitrages selbstständig verfügen. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel ist der Klasse bzw. Jahrgangsstufe unter Abstimmung mit dem zuständigen Klassenlehrer bzw. Jahrgangsstufenleiter überlassen.

Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe, für die ein Kulturmarkbeitrag nicht gezahlt wird, partizipieren grundsätzlich nicht an diesen Mitteln, soweit sie direkt für Schülerinnen und Schüler oder Klassen bzw. Jahrgangsstufen Verwendung finden sollen. Diese Schülerinnen und Schüler sollen im Falle der Inanspruchnahme der Mittel durch die Klasse oder

*Jahrgangsstufe einen entsprechenden Kostenbeitrag gesondert leisten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schülerinnen und Schüler, die nach § 1 beitragsfrei sind.*

### *§ 3 Verwaltung des Fonds*

*Der Kulturmarkfonds wird von einer Kassenverwalterin/einem Kassenverwalter geführt. Diese/Dieser wird vom Schulelternbeirat mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt.*

*Der Kulturmarkfonds führt ein eigenes Bankkonto. Er kann für die Schülervertretung und für andere Elterninitiativen Bankkonten führen.*

*Über die Verwendung der Mittel des Kulturmarkfonds des Gymnasiums entscheidet der Schulelternbeirat mit einfacher Mehrheit.*

*Zahlungen aus dem Kulturmarkfonds erfolgen aufgrund von Anträgen. Antragsberechtigt sind:*

- 1. Mitglieder des Schulelternbeirates*
- 2. die Schulleitung*
- 3. die Schülervertretung*

*Die Anträge sind schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Schulelternbeirates einzureichen, die/der sie rechtzeitig der/dem Kassenverwalterin/Kassenverwalter mitteilt und sie bei der nächsten Schulelternbeiratssitzung zur Abstimmung bringt.*

*Der Schulelternbeirat kann seinen Vorstand oder andere Mitglieder in eine Entscheidungskommission berufen. Diese hat dann einen Rechenschaftsbericht über die Vergabe von Mitteln auf den Sitzungen des SEB abzugeben.*

*Der Vorstand des Schulelternbeirates ist in Eilfällen berechtigt, die Verwendung von Beiträgen bis zum Zweihundertfachen einen Quartalsbeitrags eines Schülers zu beschließen. Wird von dem Vorstand des Schulelternbeirates von diesem Recht Gebrauch gemacht, so sind die Ausgaben auf der nächsten Sitzung des Schulelternbeirates zu erläutern und zu begründen.*

*Nicht verbrauchte Mittel verbleiben in dem Gesamtfonds. Zeichnungsberechtigt für den Fonds sind die Kassenverwalterin/ der Kassenverwalter und die/der Vorsitzende des Schulelternbeirates.*

*Der Kulturmarkbeitrag wird halbjährlich klassen- bzw. jahrgangswise von den Klassenlehrern bzw. Jahrgangsstufenleitern eingesammelt und von einer durch die Schulleitung bestimmten Lehrkraft auf das Konto des*

*Kulturmarkfonds eingezahlt. Die Kassenverwalterin / der Kassenverwalter erhält die Klassen- bzw. Jahrgangsnamenliste mit den Einzahlungsvermerken.*

#### § 4

##### *Prüfung des Fonds*

*Die Kassenprüfung des Kulturmarkfonds erfolgt einmal jährlich durch zwei vom Schulelternbeirat für zwei Jahre gewählte Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Diese sind jedoch berechtigt, die Kasse auch während des Schuljahres zu überprüfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich im Kassenbuch festzuhalten.*

*Die Kassenprüferinnen/die Kassenprüfer haben über die Prüfung der Kulturmarkkasse dem Schulelternbeirat zu berichten.*

*Alle Unterlagen sind für einen Zeitraum von drei Jahren aufzuheben.*

#### § 5

##### *Planung und Rechenschaft*

*Die Kassenverwalterin/Der Kassenverwalter legt dem Schulelternbeirat jeweils zu Beginn des Schuljahres eine Vorausberechnung vor, aus der die voraussichtlichen Einnahmen des Kulturmarkfonds hervorgehen und der die ständigen Ausgaben enthält, die für das beginnende Schuljahr voraussehbar sind.*

#### § 6

##### *Beendigung der Mitgliedschaft*

*Die Zahlungsverpflichtung endet bei Weggang der Schülerin/ des Schülers von der Schule oder durch Kündigung zum Ende eines Schuljahres.*

#### § 7

##### *Satzungsänderung*

*Über die Änderung dieser Satzung bzw. die Auflösung des Kulturmarkfonds und die Verwendung der dann noch vorhandenen Mittel beschließt der Schulelternbeirat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.*